

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 23. Dezember 1986

274. Stück

- 701. Kundmachung:** Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen und des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen
- 702. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
- 703. Kundmachung:** Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Jute und Juteprodukte 1982
- 704. Kundmachung:** Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen
- 705. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie die Vernichtung solcher Waffen
- 706. Kundmachung:** Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

701. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 9. Dezember 1986 betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen und des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben die Niederlande am 1. August 1986 ihre Ratifikationsurkunde zum Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, und zum Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen (BGBl. Nr. 270/1962, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 200/1970), hinterlegt.

Vranitzky

702. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 9. Dezember 1986 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Tschechoslowakei am 17. Juli 1986 ihre Beitrittsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die internationale

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. Nr. 522/1973, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 581/1981) hinterlegt.

Die Tschechoslowakei hat anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt erklärt:

„Die Tschechoslowakei erklärt, daß sie sich im Sinne des Art. 12 Abs. 1 des Übereinkommens durch die Bestimmungen des Art. 11 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens als nicht gebunden betrachtet.“

Vranitzky

703. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 9. Dezember 1986 betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Jute und Juteprodukte 1982

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Polen am 26. August 1986 seine Beitrittsurkunde zum Internationalen Übereinkommen über Jute und Juteprodukte 1982 (BGBl. Nr. 32/1986) hinterlegt.

Durch diesen Beitritt ist das Übereinkommen gemäß seinem Art. 40 Abs. 1 am 26. August 1986 definitiv in Kraft getreten.

Vranitzky

704. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. Dezember 1986 betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Monaco am 6. September 1985 seine Ratifikationsurkunde zum Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. Nr. 413/1973, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 447/1985) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Monaco nachstehenden Vorbehalt erklärt:

„1. Hinsichtlich des Schutzes der Hersteller von Tonträgern wird Monaco, gemäß Artikel 5 Absatz 3, das Merkmal der Veröffentlichung nicht anwenden, sondern nur die Merkmale der Staatsangehörigkeit und der Festlegung.

2. Hinsichtlich des Schutzes der Tonträger wird Monaco, gemäß Artikel 16 Absatz 1 (a)–(i), keine der Bestimmungen des Artikels 12 anwenden.

3. Hinsichtlich der Sendeunternehmen wird Monaco, im Sinne der Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 1 (b), die Bestimmungen des Artikels 13 (d) betreffend den Schutz gegen die öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen nicht anwenden.“

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge hat Schweden am 27. Juni 1986 nachstehende Erklärung abgegeben:

„Gemäß Art. 18 des Abkommens zieht Schweden die anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 13. Juli 1962 abgegebene Erklärung zurück bzw. ändert sie wie folgt ab:

1. Die Erklärung betreffend Art. 6 Abs. 2 wird zurückgezogen.

2. Die zu Art. 16 Abs. 1 Buchstabe (a) (ii) abgegebene Erklärung, wonach die Bestimmungen des Art. 12 nur hinsichtlich der Benützung für die Funksendung angewendet werden, wird in ihrer Tragweite insofern eingeschränkt, als Schweden die Bestimmungen des Art. 12 auf die Benützung für die Funksendung und auf die öffentliche Wiedergabe, die zu Handelszwecken durchgeführt wird, anwenden wird.

3. Die Erklärung betreffend Art. 17 wird widerrufen, insoweit als die Vervielfältigung von Tonträgern betroffen ist. Schweden wird ab 1. Juli 1986 allen Tonträgern den Schutz gemäß Art. 10 des Abkommens gewähren.

Die Widerrufe bzw. Änderungen treten mit 1. Juli 1986 in Kraft.“

Vranitzky

705. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. Dezember 1986 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie die Vernichtung solcher Waffen

Nach Mitteilungen der Regierungen der Vereinten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der Sowjetunion haben nachstehende Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. Nr. 432/1975, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 268/1983) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Bangladesh	11. März 1985
Bundesrepublik Deutschland	7. April 1983
China	15. November 1984
Frankreich	27. September 1984
Grenada	22. Oktober 1986
Kolumbien	19. Dezember 1983
Peru	5. Juni 1985

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat China nachstehende Erklärung abgegeben:

„1. Der Grundgedanke des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen entspricht der Einstellung Chinas und kommt den Bemühungen der friedliebenden Länder und Völker auf dieser Welt in ihrem Kampf gegen Aggression sowie in ihrem Bestreben um Aufrechterhaltung des Weltfriedens entgegen. China war bereits einmal eines der Opfer biologischer (bakteriologischer) Waffen. China hat derartige Waffen nie hergestellt oder besessen und wird dies auch in Zukunft nicht tun. Die chinesische Regierung ist jedoch der Meinung, daß das Übereinkommen gewisse Mängel aufweist. So zum Beispiel fehlen ein ausdrückliches „Verbot der Verwendung“ biologischer Waffen sowie konkrete und wirksame Maßnahmen zur Überwachung und Verifizierung; und es mangelt an wirksamen Maßnahmen für die Verhängung von Sanktionen bei der Behandlung von Beschwerden über Fälle von Verletzungen dieses Übereinkommens. Die chinesische Regierung hofft, daß diese Mängel zum gegebenen Zeitpunkt behoben bzw. korrigiert werden.

2. Weiters hofft die chinesische Regierung, daß es bald zum Abschluß einer Konvention über ein

ausnahmsloses Verbot und die vollständige Vernichtung chemischer Waffen kommt.

3. Die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens durch die taiwanesischen Behörden im Namen Chinas am 10. April 1972 und am 9. Feber 1973 sind rechtswidrig und ungültig.“

Vranitzky

706. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. Dezember 1986 betreffend den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

Nach Mitteilung des Generaldirektors der WIPO hat Portugal am 25. Juli 1986 seine Ratifi-

kationsurkunde zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, revidiert in Paris am 24. Juli 1971 (BGBl. Nr. 319/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 23/1986), hinterlegt.

Einer weiteren Mitteilung zufolge hat der Generaldirektor der WIPO am 5. November 1986 eine Erklärung Portugals bezüglich Art. 14 bis, Abs. 2 lit. c erhalten, wonach sich die Verpflichtung der Urheber, Beiträge zur Herstellung eines Filmwerkes zu leisten, aus einem schriftlichen Vertrag ergeben muß.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.